

führung — das und anderes mehr ist der mehrjährigen, hingebenden Arbeit des Herausgebers und Bearbeiters zu danken. Die fast neunzig Seiten umfassende Prefazione stellt eine Untersuchung über die geistesgeschichtliche, dogmengeschichtliche, zeitgeschichtliche Bedeutung der joachimitischen Bewegung, eine Sichtung der Quellen zu ihrer Erforschung sowie eine Schichtung und Prüfung der bisherigen Forschungsliteratur dar. Namentlich wird den jüngsten Forschungen von Grundmann, Bonaiuti und Anitchkoff prüfende Aufmerksamkeit geschenkt. Viele der gängigen Auffassungen über Person, Werk, Lehre, Abhängigkeit, Voraussetzung und Ziele des Kalabresen — wie sie u. a. in dem Jordanschen Artikel im *DictThCath* dargestellt sind — werden einer vielfach berichtigenden Kritik unterworfen.

Irgend ein Zusammenhang mit dem Trithemismus bei Roscellin oder bei den Gilbertinern kommt nicht in Frage. Die Lehre von den drei trinitarisch bedingten Phasen der Heilsgeschichte wird ansatzweise von Origenes hergeleitet. Rein äußerlich und im Grunde ganz irreführend wäre ein Vergleich oder gar vermuteter Zusammenhang mit der dualistischen Gnosis und dem manichäisch-montanistischen Prophetismus. Die origenistisch gefärbte Gnosis des Kalabreser Abtes läßt aber Einflüsse der Basilianer Mönchstradition und solche über Ps.-Dionysius und Scotus Eriugena vermuten. Jedoch wieder keine Spur von pantheistischem Emanatismus. Die Annahme einer in den trinitarischen Ausgängen schon mitimplizierten Schöpfungsfinalität sollte das Problem Freiheit und Unveränderlichkeit in Gott in einer Weise umgehen, die den deutschen Leser unwillkürlich an Gedanken bei Günther erinnert.

Man kann es bei dem italienischen Herausgeber des Buches in der Sammlung der „*Studi e documenti*“ der Reale Accademia d'Italia wohl begreiflich finden, daß im einführenden Teil ein nationales Hochgefühl mitschwingt über den Anteil des von Dante gepriesenen „*Sehers*“ an der italienischen Renaissance des Hochmittelalters. Unwillkürlich wird man auch bei der Lesung des Werkes an die Analogie denken, die in etwa zwischen dem neuzeitlichen Umbruch in der Eckhartforschung einerseits, in der Joachim-von-Fiore-Forschung andererseits besteht. Im übrigen muß der Einzelforschung noch das Wort vorbehalten bleiben.

J. Ternus S. J.

Scientia Sacra. Theologische Festgabe zugeeignet Seiner Eminenz dem Hochwürdigsten Herrn Karl Joseph Kardinal Schulte, Erzbischof von Köln, zum fünfundzwanzigsten Jahrestage der Bischofsweihe 19. März 1935. Lex.-8° (370 S.) Köln und Düsseldorf [1935], Bachem und Schwann. M 9.—

Die Widmung des imponierenden Bandes ist im Namen der Mitarbeiter unterzeichnet von Carl Feckes. Der I. Teil enthält folgende sieben „*Beiträge zur historischen Theologie*“: Klausner, Th., Ein Kirchenkalender aus der römischen Titelkirche der heiligen vier Gekrönten. Diese Kirche ist die Titelkirche des Herrn Kardinal Schulte. — Schäfer, Th., Der griechisch-lateinische Text des Galaterbriefes in der Handschriftengruppe DEFG. — Kalsbach, A., Die Umwandlung des heidnischen in das christliche römische Stadtbild. — Ostlender, H., Alberts des Großen Kommentar zum Hohenliede. O. berichtet über den von

ihm neuentdeckten Kommentar und veröffentlicht dessen Prolog. — Söhngen, G., Thomas von Aquin über Teilhabe durch Berührung. Über diesen Beitrag handelt unten ausführlich und kritisch B. Jansen S. J. — Koch, J., Das Gutachten des Aegidius Romanus über die Lehren des Petrus Johannis Olivi. Eine neue Quelle zum Konzil von Vienne (1311—1312). — Steinbüchel, Th., Das Problem der Existenz in idealistischer und romantischer Philosophie und Religion. — Der II. Teil bringt fünf „Beiträge zur systematischen Theologie“: Brinktrine, J., Der dogmatische Beweis aus der Liturgie. Man kann dazu vergleichen die in deutscher Sprache geschriebene Abhandlung: *Lex supplicandi — lex credendi*, von Wilh. de Vries S. J. in *Ephemerides liturgicae* 47 (Romae 1933) 48—58. — Feckes, C., Das Fundamentalprinzip der Mariologie. Ein Beitrag zu ihrem organischen Aufbau. — Schöllgen, W., Zur moraltheologischen Beurteilung der Tagträume. — Heinen, W., Die *iustitia socialis*. Ein Beitrag zur Klärung des Begriffes. Der Verf. schlägt folgende Begriffsbestimmung vor: „Die *iustitia socialis* ist jene Tugend, die die Sozialfunktion des Eigentums zu wahren sucht und daher jene wirtschaftliche und gesellschaftliche Ordnung schafft, in der dieses Ziel entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen des Gemeinwohls erreicht wird“ (324). Die Tugend der Gerechtigkeit möchte der Verf. so einteilen: *iustitia generalis*, *iustitia particularis*; die *generalis* zerfällt in *socialis* und *legalis*, die *particularis* in *commutativa* und *distributiva* (327). — Klein, J., Modernes Rechtsdenken und kanonisches Recht.

Auf den Aufsatz von C. Feckes über das Fundamentalprinzip der Mariologie wollen wir etwas näher eingehen. F. sucht das Fundamentalprinzip der Mariologie, d. h. ein Prinzip, eine Grundwahrheit, aus der alle andern mariologischen Wahrheiten sich ableiten lassen. Daß ein solches Prinzip sich finden lassen müsse, schließt F. daraus, daß Maria analog dem Gottmenschen „ihr ganzes Sein und Haben einer einzigen, alles bestimmenden schöpferischen Idee Gottes verdanken muß“ (253). Als dieses Prinzip kann nicht einfachhin die göttliche Mutterschaft gelten, weil aus ihr allein noch nicht notwendig die Gnadenprivilegien folgen und noch weniger die Evastellung Mariä. Auch die „adäquate Gottesmutterchaft“ kann dieses Prinzip nicht sein, weil weder die höchsten Gnadenprivilegien noch die Evastellung daraus ganz sicher zu erweisen sind (260). Die Auffassung von der göttlichen Mutterschaft als einer aus sich heiligenden Form (Ripalda) hat keine Aussicht auf allgemeine Anerkennung und würde, auch wenn sie richtig wäre, nicht die Evastellung Mariä einschließen (262). Andererseits geht es auch nicht an, vom Prinzip dieser Evastellung her die Mariologie aufzubauen; die göttliche Mutterchaft käme dabei nicht zu ihrem Recht (266). Der Vorschlag von Bittremieux, zwei Grundprinzipien der Mariologie aufzustellen: Maria Mutter Gottes, Maria Mitwirkerin beim Erlösungswerk, wird als praktischer Ausweg solange vermieden werden müssen, „als nicht die Unmöglichkeit eines einzigen Prinzips absolut sicher feststeht“ (265). F. glaubt, dieses einheitliche Prinzip in der bräutlichen Gottesmutterchaft Marias gefunden zu haben. „Darum ist für uns persönlich die bräutliche Gottesmutterchaft im Sinne Scheebens das Fundamentalprinzip der Mariologie“ (272). Die Mindestforderung müßte lauten: „Im Interesse einer organisch und wissenschaftlich aufgebauten Mario-

logie ist es unbedingt notwendig, daß der Dogmatiker gleich zu Beginn seiner Arbeit nach Darlegung des grundlegenden Dogmas von der Gottesgebärschaft und im Anschluß an dieses Grunddogma die gesamte göttliche Idee von Maria darlegt, vor allem aber in diesem Bilde schon beide Seiten, die der Mutter und die der Gehilfin, zum Ausdruck bringt. Von da aus kann er erst die Untersuchung der marianischen Einzellehren mit befriedigendem Erfolg unternehmen“ (273). Jedenfalls ist das Streben nach einem einheitlichen Prinzip der Mariologie sehr anerkennenswert. Mir will scheinen, daß sich einstweilen eine auf diesem Prinzip aufgebaute Mariologie noch nicht verwirklichen läßt, weil einstweilen die Idee der Braut Christi und der Gehilfin bei der Erlösung noch nicht genügend geklärt ist. Das Grundprinzip müßte aber vor allem klar und sicher sein. Eine Frage z. B. ist: Ist Maria Braut Gottes, aller drei Personen, oder nur Braut Christi, wie sie nur Mutter der zweiten Person Gottes ist? Wenn die Brautschaft schon vor der Menschwerdung da ist (268, alinea 1), kann sie dann ausschließlich auf die zweite göttliche Person gehen?
A. Deneffe S. J.

Söhngen, G., Thomas von Aquin über Teilhabe durch Berührung (Scientia Sacra. Theologische Festgabe für Kardinal Schulte 1935, S. 114—141).

Die sorgfältige, wohlabgewogene Untersuchung, die auf genauer Kenntnis der einschlägigen Texte in den verschiedensten Schriften des Aquinaten fußt und ein weitschichtiges paralleles Quellenmaterial aus Platon, Augustinus, Pseudo-Dionysius, Proklus herbeizieht, baut sich in folgenden Stufen auf: Die Thomas-Auslegung der aristotelischen *μετάληψις τοῦ νοητοῦ*; Thomistischer „Intellekt“ und neuplatonische „Berührung“ (Ratio und Intellekt als Bewegung und Ruhe; Ratio und Intellekt als Eigenbesitz und Teilhabe; Der Mensch als Wesen in der Mitte zwischen Zeit und Ewigkeit; Neuplatonischer Einschlag der thomistischen Anthropologie); Thomistische Umdeutung der berührenden Teilhabe nach dem aristotelischen Erkenntnisbegriff (Kausaler Charakter des attingere und participare; Abbildcharakter der Teilhabe; Attingere als Funktion des intellectus principiorum; Teilhabe und Gotteserkenntnis); Theologische Leistung des kritischen Teilhabebegriffes. — Mit echt ideengeschichtlichem und spekulativem Takt wird scharf zwischen den platonisch-augustinischen und aristotelischen Motiven in der Synthese des Thomas unterschieden und damit die Gefahr apogetisch-systematischer Übereinstimmungstendenzen zwischen Thomas und seinen Vorgängern, denen viele der Allzuvielen schon oft unterlegen sind, glücklich vermieden.

Das Ergebnis ist Folgendes: „Nunmehr sind wir in der Lage, genau zu sagen, wie Thomas das attingere oder die berührende Teilhabe neu- oder vielmehr umdenkt. Das attingere, diesen neuplatonischen Wechselbegriff für participare, nimmt der Aquinate, wie es der participatio causalis tantum entspricht, bloß im ontologischen Sinne der Kontinuität der Seinsstufen auf (so De verit. q. 15 a. 1 cp.) und nicht auch im gnoseologischen der Ideenschau oder sogar mystischen Einswerdung; oder vielmehr wo dieser gnoseologische Sinn mitspielt (wie S. theol. 1 q. 79 a. 8 ad 3), will zwar auch Thomas ein gewisses unmittelbares Berühren der intelligibilia, eine simplex acceptio veritatis darunter verstanden haben, aber in dem gemäßigten oder kritischen Begriffe jenes